

Laibacher Zeitung.



Mr. 11. Montag, 14. Jänner 1867.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2m. 80 fr., 3m. 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 8. Jänner 1867

in Betreff der Ausübung der der Commission zur Controle der Staatsschuld obliegenden Ueberwachung des Umlaufes der Staatsnoten; gültig für das ganze Reich.

Um der Commission zur Controle der Staatsschuld die im Art. X des Gesetzes vom 25. August 1866 (R. G. Bl. Nr. 101) aufgetragene Ueberwachung des Umlaufes der in Staatsnoten bestehenden Staatsschuld zu ermöglichen und wirksam zu machen, finde Ich über Anregung der Commission zur Controle der Staatsschuld nach Anhörung Meines Ministerrathes und auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Alle Erlässe des Finanzministeriums, mit welchen die Anfertigung oder Hinausgabe von Staatsnoten verfügt wird, erfordern, um gültig zu sein, die Gegenzeichnung der Commission zur Controle der Staatsschuld.

Solche Erlässe dürfen daher ohne diese Gegenzeichnung bei persönlicher Verantwortung und Haftung der beteiligten Organe der Verwaltung für keinen Fall in Vollzug gesetzt werden.

Art. II. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes hat mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung zu beginnen.

Art. III. Mein Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 8. Jänner 1867.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p. Larisch m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Mayer m. p.

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Die §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 13. Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besondern Gemeinbestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der Einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen. Diefen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung des Landes § 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen. Diefen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung des Landes, § 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Wien, am 10. Jänner 1867.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p. Larisch m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter v. Mayer m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben sich mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, allen jenen Personen, welche mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 18. November und 7ten December 1865 amnestirt worden sind, so wie denjenigen, welche dieser Amnestie nur aus dem Grunde nicht theilhaftig wurden, weil sie bei der erfolgten Kundmachung derselben die verwirkte Strafe bereits abgebußt hatten, endlich allen jenen, wider welche wegen der in den obigen Allerhöchsten Entschliessungen bezeichneten strafbaren Handlungen nur ein Freisprechungserkenntniß oder ein Ablassungsbeschuß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel ergangen ist, alle mit den erwähnten strafgerichtlichen Erkenntnissen verbundenen nachtheiligen gesetzlichen Folgen nachzusehen.

Die bezogene Allerhöchste Entschliessung vom 18ten November 1865 lautete:

„Ich finde Mich bewogen, aus Gnade

I. alle von den Civil- und Militärgerichten in Galizien mit Krakau vom Beginne des Jahres 1863 bis jetzt wegen der nachstehend bezeichneten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als:

1. wegen des Verbrechens des Hochverrathes;
2. wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe;
3. wegen eines aus politischen Gründen entstandenen Aufstandes oder Aufruhrs;
4. wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn der strafbaren Handlung politische Motive zu Grunde lagen;
5. wegen des Verbrechens der Vorschubleistung zu einem der vorgenannten Verbrechen;
6. wegen der in der Kundmachung zur Einführung des Belagerungszustandes vom 27. Februar 1864 im Art. I, sechstens sub a, b, c, d, e aufgezählten Verbrechen und der ebendasselbst siebentens sub a, b, c, d, e specificirten Uebertretungen, insoferne die That aus politischen Gründen entsprang;
7. wegen des Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates durch unbefugte Werbung, wenn das Verbrechen durch Civilpersonen begangen wurde und Individuen zum Gegenstande hatte, welche dem Stande der k. k. Armee nicht angehören, — zuerkannten Freiheitsstrafen, wenn damit nicht anderweitige strafbare Handlungen concurriren und insoferne diese Strafen noch nicht abgebußt sind, nachzusehen, und werden sonach die deshalb verhafteten Personen ohne Verzug in Freiheit zu setzen sein.

II. Die wegen einer der sub I aufgeführten strafbaren Handlungen noch anhängigen Untersuchungen sind zu sistiren und die deshalb etwa in Haft befindlichen Inquisiten ebenfalls auf freien Fuß zu setzen.“

Die weiter berufene Allerhöchste Entschliessung vom 7. December 1865 aber lautete:

„Aus Gnade bewillige Ich, daß die mit Meiner Entschliessung vom 18. November l. J. ertheilte Amnestie auch auf die Strafurtheile und Untersuchungen der Gerichte außerhalb Galiziens und Krakau's Anwendung finde, insoferne diese Urtheile und Untersuchungen die in der erwähnten Entschliessung bezeichneten strafbaren Handlungen betreffen und auf den Aufstand in Polen Bezug haben.“

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Jänner l. J. den k. k. Hofzahlmeister, kaiserlichen Rath Anton Spak auf seine Bitte und unter Bezeugung Allerhöchstherr vollsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, stets treuen und erspriesslichen Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand allergnädigst zu versetzen geruht.

Zugleich haben Se. Majestät Sich huldreichst bewogen gefunden, den ersten Hofzahlamtsassistenten Friedrich Mayer zum k. k. Hofzahlmeister zu ernennen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. December v. J. den dalmatinischen Statthaltereisekretär Nikolaus Find zum Statthaltereirathe der dalmatinischen Statthalterei allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. December v. J. den stellvertretenden Kreiscommissär Johann Coporcich zum Kreisvorsteher in Cattaro allergnädigst zu ernennen geruht.

Mit Allerhöchster Ermächtigung hat das Finanzministerium im Vernehmen mit der bestandenen Obersten Rechnungscontrollbehörde den Vorstand der Tabak- und Stempelhofbuchhaltung, Regierungsrath Moriz Edlen v. Meyer, den Hofbuchhalter der Gefällen- und Domainenhofbuchhaltung Adolf Arway und den Hofbuchhalter der Creditshofbuchhaltung Joseph Studier zu Oberfinanzrathen im Fachrechnungsdepartement des Finanzministeriums ernannt und den ersteren zum Vorsteher der Abtheilung für unmittelbare Gebühren, den zweiten zum Vorsteher der Abtheilung für Zoll- und Verzehrungssteuer, und den letzten zum Vorsteher der Abtheilung für die Staatsschuld bestimmt.

Das Finanzministerium hat den Vicehofbuchhalter der Creditshofbuchhaltung Franz Palfy, den Rechnungsrath der Tabak- und Stempelhofbuchhaltung Jakob Pfeiffer, den Rechnungsrath der Creditshofbuchhaltung Joseph Holzner, die Rechnungsräthe im Finanzministerium: kaiserl. Rath Johann Glockner und Johann Gabriely, dann den Rechnungsrath der Cameralhaupt- und Montanhofbuchhaltung Eduard David zu Finanzrathen und Abtheilungsvorstehern, ferner den Oberrevidenten des Rechnungsdepartements der Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter Vincenz Otto und den Rechnungsrath der Tabak- und Stempelhofbuchhaltung Joseph Peyerle zu Rechnungsrathen und Abtheilungsvorstehern im Personalstande der Rechnungsdepartements und des Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt.

Mit Allerhöchster Ermächtigung hat das Finanzministerium im Vernehmen mit der bestandenen Obersten Rechnungscontrollbehörde zu Vorstehern bei den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes ernannt:

- für Wien den Vice-Staatsbuchhalter der n. ö. Staatsbuchhaltung Karl Hofschel;
- für Prag den Vice-Staatsbuchhalter der böhmischen Staatsbuchhaltung Karl Kretschmer;
- für Brünn den Staatsbuchhalter der mährischen Staatsbuchhaltung Joseph Dorn;
- für Krakau den Vice-Staatsbuchhalter der siebenbürgischen Staatsbuchhaltung Andreas Putschögel;
- für Lemberg den Rechnungsrath der dortigen Staatsbuchhaltung Anton Filipowski;
- für Graz den dortigen Vice-Staatsbuchhalter Anton Burger;
- für Innsbruck den Vice-Staatsbuchhalter der Tiroler Staatsbuchhaltung Karl Aigner v. Aigenhofen;
- für Ofen den dortigen Gremialfinanzrath Wilhelm Schiman;
- für Hermannstadt den siebenbürgischen Staatsbuchhalter Joseph Porschinsky, und
- für Agram den Rechnungsrath der niederösterreichischen Staatsbuchhaltung Johann Paul Thor.

Das Finanzministerium hat bei den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden zu Vorständen ernannt, und zwar mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes:

- für Linz den Vorstand und Rechnungsrath des Staatsbuchhaltungsrechnungsdepartements in Salzburg Jakob Stifter und
- für Triest den dormaligen Zahlmeister der Landeshauptcasse in Zara Franz Kuscher;
- mit dem Titel und Range eines Finanzrathes:
- für Zara den Oberrevidenten der dalmatinischen Finanzlandesdirection kaiserl. Rath Joseph Breuer;
- für Salzburg den Staatsbuchhaltungsofficial in Linz Eduard Canaval;
- für Klagenfurt den Oberrevidenten der Rechnungskanzlei der dortigen Finanzdirection Mathias Bluth;
- für Laibach den Vorstand des dortigen Staatsbuchhaltungsrechnungsdepartements Mathias Bauer;
- für Troppau den Oberrevidenten der Rechnungskanzlei der dortigen Finanzdirection Karl Wurzer, und
- für Czernowitz den Oberrevidenten der Rechnungskanzlei der dortigen Finanzdirection Cajetan Ritter v. Felita-Neronovik;
- ferner zu Vorstandsstellvertretern mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes, und zwar:
- für Wien den Oberrevidenten bei der Rechnungsabtheilung der Wiener Finanzbezirksdirection Johann Dischbauer;
- für Prag den Oberrevidenten bei der Rechnungskanzlei der böhmischen Finanzlandesdirection Moriz Hilberth;

für Kemberg den Oberrevidenten der Rechnungs-kanzlei der dortigen Finanzlandesdirection Anton Stark; endlich für Ofen den Vice-Staatsbuchhalter der ungarischen Staatsbuchhaltung Johann Sterly und den Rechnungsoberrevidenten der ungarischen Finanzlandesdirection Anton Langer.

Am 12. Jänner 1867 wurde in der k. k. Hof- und Staats-druckerei in Wien das IV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 6 die Concessionsurkunde vom 1. December 1866 zum Bau und Betrieb 1. einer Locomotiveisenbahn zur Verlängerung der südböhmischen Staatsbahn von Marchegg über Stadlau nach Wien zur Einmündung in den Wien-Maader Eisenbahnhof; 2. einer Eisenbahn von Stadlau über Süßenbrunn, Wolkersdorf, Mistelbach, Laa, Frischau bis zur Einmündung in die Brünau-Rositzer Bahn nächst der Buntschneider Mühle; 3. einer Zweigbahn der sub 2 genannten Linie nach Znaim und eventuell nach Horn zum Anschlusse an die Eisenbahn von Wien nach Pilsen, und 4. einer Eisenbahn zur Verbindung der Rositzer Bahn in Brünau mit der nördlichen Linie der k. k. privilegierten österreichischen Staatseisenbahngesellschaft;

Nr. 7 das Uebereinkommen vom 1. December 1866, welches in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 1. December 1866 zwischen dem k. k. Finanz- und Handelsministerium einerseits und der k. k. priv. österr. Staatseisenbahngesellschaft andererseits aus Anlaß der Vervollständigung des Eisenbahnnetzes derselben vereinbart wurde;

Nr. 8 das Uebereinkommen vom 1. December 1866, welches in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 1. December 1866 zwischen dem k. k. Finanz- und Handelsministerium einerseits und der Brünau-Rositzer Eisenbahngesellschaft andererseits aus Anlaß der Ergänzung des Bahnnetzes der k. k. priv. österr. Staatseisenbahngesellschaft abgeschlossen worden ist;

Nr. 9 das Gesetz vom 30 December 1866 über die künftige Besteuerung von Wein, Weinmaische und Most in Tirol und Vorarlberg;

Nr. 10 den Erlass des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 6. Jänner 1867 über die Weglassung des Titels: „König der Lombardie und Venedigs“ aus den amtlichen Expeditionen, — gültig für das ganze Reich;

Nr. 11 die Verordnung des Ministeriums des Aeußern, des Staatsministeriums und des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 9. Jänner 1867 in Betreff der Durchführung des zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst.

(W. Ztg. Nr. 10 v. 12. Jänner.)

Heute wird in deutschem und zugleich slovenischem Texte ausgegeben und versendet:

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Herzogthum Krain. III. Stück. Jahrgang 1867.

Inhalts-Übersicht:

3.

Kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866, betreffend einige Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858.

Wirksam für das ganze Reich, mit Ausnahme der Militärgrenze. Laibach, den 14. Jänner 1867.

Vom k. k. Redactionsbureau des Gesetz- und Verordnungsblattes für Krain.

Nichtamtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben über den vom k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit den übrigen k. k. Ministerien und mit der Obersten Rechnungscontrollbehörde unter dem 12. November v. J. erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Behandlung jener Studirenden und Candidaten des Staatsdienstes, der Advocatur und des Notariates, welche aus Anlaß des letzten Krieges als Freiwillige in die k. k. Armee oder in gesetzlich organisierte Freicorps-Compagnien der Landesvertheidigung eintraten, zufolge allerhöchster Entschliessung vom 30. November v. J. Nachstehendes allergnädigst zu resolviren geruht:

„Um von den Studirenden, Aspiranten des Staatsdienstes, der Advocatur und des Notariates, welche unter den kriegerischen Verhältnissen des laufenden Jahres sich bestimmt fanden, freiwillig in die k. k. Armee, in organisierte Freicorps oder in die zur Realisirung der Landesvertheidigung organisierten Compagnien einzutreten, bei ihrem Rücktritte in die bürgerliche Laufbahn jene Nachteile möglichst ferne zu halten, welche diese verdienstliche Bethätigung ihrer patriotischen Gesinnung in Folge der Unterbrechung ihrer bisherigen Thätigkeitsphäre nach sich ziehen könnte, finde Ich Mich bestimmt, anzuordnen:

„1. Die von den erwähnten Freiwilligen in den aufgezählten bewaffneten Körpern zugebrachte Dienstzeit ist bei ihrem Rücktritte in die bürgerliche Sphäre ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen stattgefundene Unterbrechung als im Staatsdienste, und zwar nach den für die Berechnung der Militärdienstzeit geltenden Normen zurückgelegt anzusehen und sohin auch bei Verleihung von Adjuten und Bewilligung von Pensionen als solche in Rechnung zu bringen.

„2. a) Die von ihnen vor ihrem Eintritt in die Armee und in die erwähnten Corps oder Compagnien bereits begonnene Praxis als Advocatur- oder Notariats-Candidaten, oder die Dienstzeit als Auscultanten oder Praktikanten ist durch die Militärdienstleistung während der Kriegsdauer und einer nach abgeschlossenen Frieden zur Bewerksstelligung ihres Rücktrittes in die Civil-Laufbahn zu gönnenden angemessenen Frist als nicht unterbrochen anzusehen, und werden

b) um auch diejenigen angemessen zu berücksichtigen, welche durch den freiwilligen Eintritt in die erwähnten bewaffneten Körper an dem Beginne der Praxis gehindert worden sind, in der Folge aber und zwar sogleich nach der Entlassung aus dem Militärverbände in die staatsdienstliche, in die Advocatur- oder Notariats-Praxis eintreten, die Centralstellen ermächtigt, denselben einen Theil der erforderlichen Praxiszeit nachzusehen, wobei, unter voller Würdigung der patriotischen Hingebung der Betreffenden lediglich das Maß ihrer dargelegten praktischen Befähigung in Berücksichtigung zu kommen hat.“

Laibach, 14. Jänner.

Die telegraphisch gemeldeten umfassenden Rüstungen der Pforte lassen die bisher in dem Dunkel diplomatischer Verhandlungen schwebende orientalische Frage ihrer Entwicklung wieder näher rücken. Die Lage Oesterreichs dieser Frage gegenüber bedingt eine Haltung, welche gleich sehr bemüht ist, einem gewaltthätigen Ausbruche zuvorzukommen, als den berechtigten Forderungen der christlichen Völker in der Türkei Befriedigung zu verschaffen. Diese Politik ist es, welche durch einen Wiener Correspondenten der „Wöln. Ztg.“ eine interessante Beleuchtung erfährt, welche wir hier vollständig wiedergeben wollen:

In der orientalischen Frage haben England, Frankreich und Oesterreich ein gemeinsames Interesse, nämlich das, die weitere Ausbreitung der russischen Macht nach Westen und Süden zu verhindern. So lange dies durch Stützung der türkischen Macht erreicht werden konnte, war die Aufgabe der drei Mächte verhältnißmäßig einfach; seit es aber fraglich geworden ist, ob im osmanischen Reiche der Mangel an Bildungsfähigkeit nicht schon ein Symptom der Zerfetzung, ob überhaupt noch gegründete Aussicht vorhanden ist, die Integrität des türkischen Reiches auf die Dauer aufrecht zu erhalten, muß eine vorsichtige Politik bei Zeiten die Mittel auffuchen, durch welche der oben bezeichnete Zweck auf anderem Wege zu erreichen wäre. Diese Erwägung erklärt den Schritt, welchen Baron Beust im Namen des zunächst beteiligten Oesterreich so eben in Paris gethan und den er auch in London zu thun im Begriffe steht. Die mit jedem Zeichen türkischer Schwäche und Unduldsamkeit näher rückende Gefahr und das gemeinsame englisch-französisch-österreichische Interesse, ihr zuvorzukommen, mußte natürlich den Wunsch Oesterreichs erzeugen, sich schon jetzt über nahe liegende Eventualitäten mit den Westmächten zu verständigen.

Diese Verständigung kann selbstverständlich vorerst nur eine ganz allgemeine, große politische Grundsätze umfassende sein, deren Anwendung auf einzelne Fälle späteren Berathungen vorbehalten bleiben muß. Daher ist denn auch die mehrfach verbreitete Nachricht unrichtig, daß Fürst Metternich das Project einer auf die orientalische Frage bezüglichen Allianz zwischen Oesterreich und Frankreich nach Paris mitgenommen und den Auftrag erhalten habe, dessen Annahme am Hofe der Tuilerien zu betreiben.

Oesterreich ist durch seine jetzige, von eigenthümlichen Schwierigkeiten umgebene Lage gehindert, weit ausschende Bündnisse auf lange Zeit abzuschließen; es muß sich vorläufig, bis es jene Schwierigkeiten beseitigt, namentlich im Innern sich wieder gesammelt und gestärkt hat, damit begnügen, eine Interessenpolitik von der Hand in den Mund zu besorgen, und, ohne sich von vornherein die Hände zu binden, von Fall zu Fall mit denjenigen Mächten zu gehen, die sich bereit zeigen werden, die österreichischen Interessen zu unterstützen, also namentlich auch im Orient Oesterreichs berechnete Ansprüche fördern zu helfen. Diese immer nur auf einzelne, nahe liegende Ziele gerichtete Politik schließt ein umfassendes Schutz- und Trugbündniß aus. Oesterreich ist jetzt genöthigt, eine Zeit lang die Politik der „freien Hand“ zu betreiben. Die Verständigung, welche Herr v. Beust mit Frankreich und England sucht, und das Abkommen, welches eventuell daraus hervorgehen soll, wird sich ganz ausschließlich auf die Frage beziehen, wie diejenigen Theile des türkischen Reiches, die sich der ottomanischen Herrschaft entziehen wollen und ohne Ungerechtigkeit nicht mehr unter deren Botmäßigkeit festgehalten werden können, vor dem russischen Einflusse zu bewahren, wie sie nicht eine Verstärkung der russischen Macht und bald vielleicht einen Theil des russischen Reiches bilden. Auf diesen Punkt gerichtete Abmachungen können sehr wohl getroffen werden, ohne daß man deshalb eine militärische Intervention in der Türkei ins Auge zu fassen braucht.

Wenn Oesterreich sich gegen eine Machterweiterung Russlands nach seiner eigenen Grenze hin zu sichern sucht, so geschieht dies nicht, weil hier irgend eine feindselige Gesinnung gegen Russland besteht, sondern allein, um der Pflicht der Selbsterhaltung Genüge zu thun. Vielmehr ist, seit Oesterreich sich zu Gunsten der Serben so nachdrücklich bemüht hat, das Petersburger Cabinet zu dem hiesigen in ein so freundliches Verhältniß getreten, wie es zwischen beiden seit dem Krimkriege nicht bestanden hat.

Nur Interpretation des Januar-Patentes.

An die Interpretation des Allerhöchsten Patentes vom 2. Jänner knüpft sich in der Tagespresse auch die Controverse, ob die aus den Neuwahlen hervorgehenden Landtage bloß zur Erledigung der ihnen im Artikel IV vorgezeichneten Aufgabe einberufen seien, ob daher namentlich die Vornahme der Wahlverificationen und die Wahl der Landesauschüsse aus dem Bereiche ihrer nächsten Thätigkeit ausgeschloffen erscheine. Wir geben nur den an maßgebender Stelle hierüber herrschenden Anschauungen Ausdruck, wenn wir darauf hinweisen, daß, wie schon aus dem klaren Wortlaute des Januar-Patentes hervorgeht, welches sich auf die ablaufende sechsjährige Wahlperiode bezieht und hiedurch die Ausschreibung von Neuwahlen begründet, diese Landtage unzweifelhaft die im Sinne des Februar-Patentes für eine neue sechsjährige Wahlperiode verfassungsmäßig berufenen Landtage sind. Ergibt sich bereits aus dieser Thatsache die Verantwortung aller weiter aufgeworfenen Kompetenzfragen von selbst, so sollte man besonders mit Rücksicht auf die Wahlverificationen glauben, die gewöhnlichste parlamentarische Usance stelle es außer Streit, daß eine parlamentarische Körperschaft, ehevor sie an den meritorischen Theil ihrer Aufgabe geht, sich legal constituiren müsse. Ebenso wird sich wohl auch die Wahl der Landesauschüsse als natürliche Consequenz herausstellen, sofern man erwägt, wie einerseits die Thätigkeit dieser Organe keine Unterbrechung erleiden darf, wie es aber andererseits, falls die neuen Landtage nicht zur Vornahme von Neuwahlen schritten und die bisherigen Ausschüsse ihre Functionen fortsetzen würden, immerhin vorkommen könnte, daß Mitglieder solcher Landesauschüsse kein Mandat für die neuen Landtage hätten, eine Abnormität, die man sicher allenthalben verhorresciren wird. Wenn der Artikel II die Mittheilung des Patentes und die Aufforderung zur Wahl für die außerordentliche Reichsrathsversammlung als die alleinigen Gegenstände der Vorlage bezeichnet, so trägt die Regierung durch diese Einschränkung der von ihrer Seite zu machenden Vorlagen gewiß nur dem Umstande Rechnung, daß angesichts des bevorstehenden Beginnes der reichsräthlichen Verhandlungen die Dauer der diesmaligen Landtagsession im vorhinein auf einen kurzen, nicht zu überschreitenden Zeitraum bemessen erscheint. (W. Abdpst.)

Oesterreich.

Wien, 10. Jänner. Die „W. Ztg.“ schreibt: In mehreren Tagesblättern wird mit einiger Verwunderung erwähnt, daß der Verkauf von der Heerespflicht noch immer stattfinde und daß zur weiteren Annahme der Loskaufstaxe die Ermächtigung des Kriegsministeriums gegeben wurde. Wir sind auf Grund eingeholter Informationen in der Lage, darüber Folgendes zur Aufklärung mitzutheilen: Die gesetzliche Form zur Kundmachung der Verordnungen und Gesetze mit verbindender Kraft ist das Reichsgesetzblatt, während die Verlautbarung von Gesetzen mittelst der amtlichen Zeitungen nur zur möglichsten Verbreitung der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetze und Verordnungen dient. Hiernach kann der Bekanntgebung der kaiserlichen Verordnung vom 28. December v. J. in der „W. Ztg.“ vom 31. v. M. die Kraft einer verbindenden Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung nicht beigegeben werden, sondern diese verbindende Kraft ist nach der Kundmachung im Reichsgesetzblatte eingetreten. Ueber die weitere Frage, ob der Zeitpunkt, mit welchem das bezügliche Reichsgesetzblatt ausgegeben und versendet wurde, oder welcher andere Tag, haben sich die betreffenden Centralstellen dahin geeinigt, daß der Tag, an welchem das Reichsgesetzblatt oder die amtliche Intimation der kaiserlichen Verordnung den Behörden zukommt, als der Beginn der Wirksamkeit anzunehmen ist, somit von da ab Militärbefreiungstagen nicht mehr angenommen werden dürfen. Die Intimation der Gesetze und Verordnungen an die Zivilbehörden geschieht übrigens, wie bekannt, nur durch die diesen Behörden vorgesetzten höheren Stellen; es kann daher unter keinen Umständen vom Kriegsministerium eine Fristerstreckung zur Annahme von Loskaufstaxen ausgegangen sein, so wenig als das Kriegsministerium in der Lage ist, zu bestimmen, wann eine lediglich die Zivilbehörden betreffende Verordnung, wie jene bezüglich des gesetzlich äußersten Termines zum Loskaufe, diesen Behörden zugestellt wird.

— Die „Neue Freie Presse“ hat in ihrem Morgenblatte vom 10. d. M. unter den Tagesneuigkeiten einen Notiz gebracht, in welcher in höflicher Weise erzählt wird, daß in den Warmhäusern des botanischen Gartens in Schönbrunn sehr viele höchst werthvolle Pflanzen deshalb zu Grunde gegangen seien, weil der Ersparrung wegen die Temperatur in den Häusern von 15 Grad auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Wir sind ermächtigt, diese Nachricht einfach als eine müßige Erfindung zu bezeichnen.

— Die „W. Abdpst.“ schreibt: Im Gegenhalte zu einer aus dem „Czas“ in Wiener Blätter übergebenen Notiz, nach welcher, in Folge des für die Strafhäuser der Monarchie jüngst erlassenen allerhöchsten Gnadenactes, auch in Kemberg sieben Sträflinge begnadigt werden sollten, welche jedoch von der kaiserlichen Gnade

keinen Gebrauch machen konnten, weil sie alle bereits gestorben waren, sind wir in der Lage zu berichten, daß nach vorliegender amtlicher Anzeige von sieben begnadigten Sträflingen des Lemberger Strafhauses wohl einer vor Kundmachung des allerhöchsten Gnadenactes vom 30. December v. J. einem Nervenfieber erlegen ist, die übrigen sechs aber schon am 1. Jänner l. J. in Freiheit gesetzt und mit einer Geldunterstützung theilt worden sind.

Die „Deb.“ schreibt: Eine kaiserliche Entschliebung von principieller Bedeutung ist zu verzeichnen. Der oberösterreichische Landtag hat nämlich in seiner letzten Session den § 53 der Landesordnung dahin abgeändert, daß auch in der zweiten Landtagsperiode Anträge auf Aenderung der Bestimmungen der Landtagswahl-Ordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages angenommen werden können. Dieser Beschluß, der offenbar von der Ueberzeugung eingegeben war, daß das Landesstatut an Mängeln leide, deren Beseitigung erleichtert werden müsse, hat nun die a. h. Sanction erlangt, und es ist kaum zu zweifeln, daß die gleichen Beschlüsse anderer Landtage ebenfalls die kaiserliche Genehmigung erhalten werden. So wäre denn auf dem legalsten Wege eine jener Umzäunungen beseitigt, mit welchen der Februarismus seine Landesstatute gegen die Reformbestrebungen der Landtagsabgeordneten selbst zu schützen gedachte, indem er es in die Hand einer Minorität gab, alle von der Majorität ausgehenden Verbesserungsanträge zum Falle zu bringen, wie denn auch überhaupt in der ganzen Februarverfassung die Paralisierung der Majorität durch die Minorität mit wahrhaft systematischem Raffinement durchgeführt worden ist.

West. Ueber die schwebenden inneren Fragen sind ferner die Ausführungen des „Sürgöny“ hervorzuheben. Er legt den Ton darauf, daß das Zustandekommen des außerordentlichen Reichsrathes nicht bloß ein Interesse der Westhälfte des Reiches sei, die Deutschen würden unverständig handeln, wenn sie durch das Wortspiel der Rechtscontinuität oder durch nationale Eiferfüchteleien sich bestimmen ließen, die Constituirung oder die Thätigkeit des außerordentlichen Reichsrathes zu verhindern. In diesem Falle könne man ernstlich beforgen, daß auch der Hauptzweck, nämlich die constitutionelle Organisirung der Monarchie verhindert würde. Auch Ungarn könnte in staatsrechtlicher Beziehung keinen Gewinn aus dem Umstande ziehen, daß sich die Unmöglichkeit einer gemeinsamen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten heransustellen würde. Die ungarische Verfassung wäre nicht gesicherter als vor 1848, wenn in den übrigen Ländern der Absolutismus als die einzig mögliche Regierungsform sich constatiren würde. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Hoffnungen aller, welche in diesem Zustande die Möglichkeit der vollständigen Durchführung der reinen Personalunion sehen würden, eitel seien.

Ausland.

Berlin, 11. Jänner. Die Justiz-Commission des Abgeordnetenhauses beschloß, einen Antrag auf Aufhebung des Staatsgerichtshofes im Hause einzubringen. — In Betreff der Regelung des Finanzwesens im norddeutschen Bunde läßt sich als zuverlässig mittheilen, daß außer den Normalstaten für Armee und Marine mit dem Reichstage ein Etat des Post- und Telegraphenwesens vereinbart wird. Die Ueberschüsse dieses Etats, sowie die Zolleinnahmen und Ueberschüsse der Verbrauchssteuern fließen in die Bundeskasse. Aus dieser Casse werden bestritten: die gemeinsamen Ausgaben für consularische Vertretung, für Armee und Kriegsslotte. Die Kosten der diplomatischen Vertretung des Bundes, welche ja ausschließlich der Präsidialmacht zusteht, würden demzufolge von Preußen allein zu tragen sein. Insofern die Einnahmen der Bundeskasse nicht ausreichen, wird das Deficit durch Beiträge der Bundesstaaten gedeckt, welche nach Maßgabe der Bevölkerung vertheilt und von dem Präsidium unter Controle des Bundesrathes und des Reichstages ausgeschrieben werden. Diese Matricularumlagen werden also in jedem einzelnen Falle von den Specialvertretungen der Bundesstaaten bewilligt werden müssen.

München, 9. Jänner. Der Ministerrath hat, nachdem seine sämtlichen Mitglieder gestern bereits durch die Sitzungen der beiden Kammern des Landtags, durch Audienzen und die Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte in Anspruch genommen gewesen, Abends in einer nahezu fünfständigen außerordentlichen Sitzung die Berathung über den Entwurf des die neue Heeresorganisation betreffenden Gesetzes begonnen und heute Mittags abermals in einer mehrständigen Sitzung fortgesetzt. Man sieht, die Ruhe ist für die Minister ein seltener Gast. Morgen ist Sitzung des Staatsrathes, in welcher das Gesetz über das Armenwesen zur Berathung kommen wird.

Von der italienischen Grenze, 6. Jänner. (Allg. Ztg.) Es werden die größten Anstrengungen gemacht um die wichtige Brennerbahn, von Bogen bis Innsbruck, bis Juli d. J. zu vollenden und dem Verkehr zu übergeben. Dieses Ereigniß wird epochemachend für den Verkehr zwischen Deutschland und Italien sein,

und man kann Oesterreich nur danken, wenn es die Erfüllung desselben so viel als möglich beschleunigt. — Nach römischen Berichten ist der kirchliche Theil der Mission Donello's erfüllt. Nach der „Italie“ soll Aussicht vorhanden sein, daß eine Aufhebung der Zollschranken zwischen dem Kirchenstaat und Italien Platz greife, oder daß wenigstens die Transitverhältnisse nach den südlichen Provinzen geregelt werden. — Aufsehen macht die Nachricht des „Diritto“, daß wieder 300 italienische Freiwillige nach Candia abgegangen sein. „Diritto“ ist über garibaldische Angelegenheiten sonst gut unterrichtet, doch ist die Bestätigung dieser Thatsache abzuwarten, welche die italienische Regierung entschieden compromittiren müßte. — Eine, wenn auch bis jetzt vertuschte, Thatsache ist aber, daß die Stimmung in Piemont und ganz Oberitalien eine im bedenklichsten Grad gereizte ist. In mehreren Städten sind bereits Demonstrationen vorgekommen, welche gegen die Municipien gerichtet sind, die mit dem neuen Jahr das enorme Octroi und damit alle Lebensmittel neuerdings steigern mußten. In Mailand wurde z. B. folgende Proclamation verbreitet: „Brüder! Wir können und dürfen nicht länger diese Frevelthaten ertragen. Laßt uns dieses Joch abschütteln und rufen: Nieder mit dem Municipium, nieder mit der Junta! Laßt uns retten, solange es noch Zeit ist, solange wir noch etwas zu retten haben. Wir glauben nicht, daß die Regierung sich dareinmische; wir sind in unserm Recht und werden es zu vertheidigen wissen. Wir sind die Mailänder der fünf Tage. Die Nationalgarde wird in Masse auf unserer Seite stehen. . . Sollte es anders sein, so werden wir Barricaden und Bajonnette demjenigen gegenüberstellen, welcher uns in der Ausübung unserer Rechte hemmen wird.“

Paris, 7. Jänner. Die Feindseligkeit der insbesondere von Herrn Rouher inspirirten „Patrie“ gegen Belgien hängt vielleicht mit der Anziehung zusammen, welche Graf Bismarck auf den Staatsminister ausüben soll. Es circuliren Nachrichten und Gerüchte, welche für Belgien keineswegs unbedenklich sind. Die Schließung des flamändischen Theaters in Brüssel, weil ihm vom Gemeinderathe die Subvention verweigert wurde, wird als eine Zuorkommenheit gegen Frankreich ausgelegt; es wird behauptet: der Gemeinderath habe es nicht gewagt, der Unpopularität zu trotzen, welche ihm die Subventionirung des flamändischen Theaters zugezogen hätte, das „eine dem Französischen feindliche Sprache und Richtung“ pflegt. Die französische Bearbeitung Belgiens zielt nicht bloß dahin, ein Zerwürfniß zwischen den nicht wahlberechtigten Volksmassen und der liberalen Bourgeoisie, zwischen den „belgischen Franzosen“ und den Flamändern zu sühnen, sondern auch auf einen schweren Conflict zwischen der katholischen Partei und den ministeriellen Liberalen, zwischen Holland und Belgien. Seit kurzem nimmt die Erbitterung der katholischen Partei gegen die Herren Rogier, Frère-Orban u. s. w. einen bedenklichen Charakter an. Es wird französischen Einflüsterungen zugeschrieben, daß Holland in dem Scheldestreit kein Schiedsgericht zuläßt. Dieser Streit soll allmählig bis zu einer bewaffneten Demonstration geheißen und Anlaß zu einer französischen Einmischung geben, welche nichts anderes bezwecken würde, als die Theilung Belgiens zwischen Holland und Frankreich. Ich traf hier angesehenen und hochachtbare Männer der katholischen Partei, welche in ihren Besorgnissen und Leidenschaften so weit gehen, den liberalen Ministern die Fähigkeit zuzumuthen, das Land Ueber an Frankreich zu verkaufen, als in Folge ihres Rücktritts einer gründlichen Untersuchung ihrer Geschäftsführung sich auszusagen. Gewiß steht die Gefahr nicht vor der Thüre; aber das immer leidenschaftlichere Zerwürfniß der Parteien, Stämme und Interessen flößt den Freunden Belgiens in dem Maße Befürchtungen ein, als sie die Gegner darüber frohlocken sehen. Ich sprach einen Abgeordneten, dem der Kaiser selbst sagte: „Die Würde und das Heil Frankreichs hängen von der Vermehrung des Heeres auf 1,200,000 Mann ab; ich werde damit Großes unternehmen.“ — An den Gerüchten über den Eintritt des Herrn E. About in den höheren Staatsdienst ist nur so viel Wahres, daß derselbe auf den Wunsch des Kaisers Stimmungsberichte für die Tuilerien schreibt. Es sollen sich dieselben durch ihren Witz und ihre Aufrichtigkeit auszeichnen. — Die französischen Officiere in den Donaufürstenthümern kommen zurück. Der Fürst Karl ersetzt sie durch preussische Exerciermeister und Professoren. (Allg. Ztg.)

Die „Opinione nationale“ meldet, daß Marschall Bazaine nach dem Erscheinen der Proclamation des Kaisers Maximilian eine Gegenproclamation erlassen hat, der zufolge die französischen Truppen fortan sich nicht mehr an den mexicanischen Angelegenheiten betheiligen und die strengste Neutralität beobachten werden.

Der „Independance“ wird aus Madrid, 5. d., geschrieben: „Wie die Freunde der Minister erzählen, wollen dieselben auf der jetzt eingehaltene Bahn der Repression beharren und erwartet man eine Reihe von Vorlagen für die neuen Cortes, welche die Reaction in Spanien auf lange Zeit hinaus zu consolidiren geeignet sind. Seit einigen Tagen sind wir förmlich mit Flugblättern einer geheimen Druckerei überschwemmt, und eine Proclamation der „revolutionären Junta“ von Madrid ruft das Volk, die Armee und den Clerus auf

gegen die Bourbonen. „Beg mit den Bourbonen! Es lebe die National-Souveränität!“ sind ihre Schlussworte.

Triest, 11. Jänner. (Tr. Ztg.) Der Lloyd-Dampfer „Ferdinand Max“ brachte gestern Abends die bis zum 5. d. M. reichende Levantepost. Die Note, welche Ali Pascha am 26. v. M. nach London, Paris und St. Petersburg richtete, beschuldigt die griechische Regierung nicht nur, daß sie die von Griechenland aus den candidotischen Insurgenten gewährte Unterstützung zulasse, sondern auch die revolutionäre Bewegung längs der Grenze von Thessalonien und Epirus direct begünstige. In dieser Mittheilung, von welcher die drei Gesandten der genannten Mächte in Constantinopel Abschriften erhielten, ersucht die Pforte um das Einschreiten der letzteren, um einem Verfahren Schranken zu setzen, das, wenn es fortandere, zu einem Bruche zwischen beiden Regierungen führen müsse. Es werden mehrere Fälle namhaft gemacht, in welchen die Unruhen in Rumelien auf solche Weise gefördert wurden, und die Note behauptet, daß die ganze Haltung des griechischen Cabinets augenscheinlich dessen Wunsch kundgebe, einen Bruch hervorzurufen. Zugleich wird beigelegt, daß die Minister König Georgs jeder Hoffnung entsagen sollten, aus diesen Ränken Vortheil zu ziehen, da sowohl der Sultan als alle seine Unterthanen, Christen wie Muselmänner, entschlossen seien, auf keinen Fall auch nur einen Fuß breit ottomanischen Gebietes abzutreten. Ferner wird betont, daß die Pforte zwar keine Collision mit Griechenland herbeiwünsche, daß aber, wenn letzteres der Türkei einen Krieg aufzwinge, die Regierung des Sultans darauf vorbereitet sei, eine solche Herausforderung anzunehmen. Schließlich drückt der türkische Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Hoffnung aus, daß die Schutzmächte ihren gesammten Einfluß bei der griechischen Regierung geltend machen werden, um letztere zu bestimmen, eine mit den internationalen Pflichten und dem Geiste der bestehenden Verträge besser im Einklange stehende Bahn einzuschlagen.

Tagesneuigkeiten.

— (Neue Cigarren.) Unter dem Namen „gemischte Virginier-Cigarren“ kommt demnächst eine neue Cigarrensorte um den Preis von 3 fl. 15 kr. für 100 Stück und 3 1/2 kr. pro Stück in Verschleiß.

— (Forstschule in Mariabrunn.) Laut allerhöchster Entschliebung Sr. Majestät des Kaisers wird die k. k. Forstschule in Mariabrunn (die einzige in Oesterreich) zum Range einer Akademie erhoben und nach dem im Staatsministerium ausgearbeiteten Plane reorganisiert werden. Die Studirenden dieser Anstalt, welche bisher als Böglinge unter der Disciplinargewalt eines k. k. Obersten standen und gegen Erlag der vorgeschriebenen Summe Wohnung und Verpflegung in der Anstalt selbst erhielten, werden künftighin den Studirenden der übrigen Hochschulen gleichgestellt und demgemäß auch auf eigene Wohnung und Verpflegung angewiesen sein. Die Studirenden werden nicht mehr Böglinge, sondern k. k. Forstakademiker heißen, während das Institut selbst durch Professoren-Collegien mit den ähnlichen Anstalten des Auslandes gleichgestellt wird.

— (Anwendung der Strickmaschine in Amerika.) Die Strickwaaren-Industrie ist in Amerika noch von sehr jungem Datum, und doch befinden sich schon über 4000 Maschinen daselbst im Gang und 40.000 Arbeiter werden in derselben beschäftigt, welche jährlich für 20 Mill. Dollars Waarenvorräthe erzeugen. Eine besondere Eigenthümlichkeit dieses Geschäftes liegt darin, daß es vielen Frauen Arbeit gibt, die sie in ihren Wohnungen thun können. In allen Fabriken z. B., in welchen wollene Socken oder Strümpfe fabricirt werden, wird der Socken oder Strumpf bis auf Ferse und Spitze in der Fabrik von der Strickmaschine fertig gemacht, während Ferse und Spitze außerhalb des Hauses von Frauen und Kindern gemacht werden.

Locales.

— (Zur Wahlbewegung.) Samstag Abends 5 Uhr versammelten sich über Anregung der Herren Dr. Bleiweis, Dr. Costa und Dr. Toman bei 30 Gesinnungsgenossen im magistratischen Rathsaale, um über die Wahlangelegenheiten zu beraten. Unter dem Vorsitze des Dr. Bleiweis beschloß die Versammlung einstimmig, die vorgelegte Ansprache an die Wähler in slovenischer und deutscher Sprache vervielfältigen zu lassen, dieselbe an die Vertrauensmänner im Kronlande zu versenden und jeder im Kronlande erscheinenden periodischen Druckchrift ein Exemplar beizulegen. Die Ansprache verfolgt im wesentlichen den Gedankengang des in dem letzten Blatte der „Novice“ erschienenen Aufsatzes unter dem Titel: Die Neuwahlen für den Landtag. In das zur Beforgung der laufenden Arbeiten beschlossene engere Comité wurden per acclamationem Dr. Bleiweis, Dr. Costa, Dr. Toman und Magistratscommissär Svetec gewählt. Der Vorsitzende verlas ein von Dr. Kun, Professor an der Handelsakademie in Wien, eingelaufenes Schreiben, in welchem er erklärt, als Candidat für die Landtagswahlen in der Stadt Laibach auftreten zu wollen. Es wurde beschlossen, geeigneter Zeit darauf Rücksicht zu nehmen. Dr. Costa gab der Versammlung bekannt, daß sich in Krainburg bereits ein Wahlcomité gebildet und als Landtagscandidaten für die drei Wahlbezirke Krainburg, Laibach und deren Umgebung den Handelsmann Matthäus Pirz in Krainburg, den Gutsbesitzer Anton Freiherrn v. Bois und den

Dompropsten Hof aufgestellt habe, welche drei Candidaten von der Versammlung einstimmig als ihre Candidaten für die erwähnten drei Wahlbezirke erklärt wurden.

(Die Wahlmänner der Polanavorstadt) petitioniren auf diesem „nicht mehr ungewöhnlichen Wege“ um Verbesserung ihrer Communication mit dem Rathhause durch Wegschaffung der Schnee- und Rothmassen, welche sich insbesondere seit gestern angehäuft haben.

(Zur Einkommensteuerbemessung für 1867.) Infolge Kundmachung des hiesigen Hauptsteueramtes, enthalten in unserm heutigen Amtsblatte, ist die Frist zur Ueberreichung der Besenntnisse über das Einkommen behufs Bemessung der Einkommensteuer für dieses Jahr bis Ende Jänner festgesetzt.

(Meßjagd.) Am 2. Jänner wurde im Jagdrevier der Herrschaft Freudenthal eine Meßjagd abgehalten, wobei in der Zeit von 3 Stunden bei starkem Schneegestöber 21 Rehe erlegt wurden und Seine kaiserl. Hoheit Erzherzog Ernst durch 4 wohlgezielte Schüsse 4 Rehe erlegte.

(Zahrmarkt.) Der erste heutige Jahrmarkt in Laibach beginnt am 21. Jänner.

(Gesundener Bersatzettel.) Am verfloffenen Donnerstag, 10. d. M., fand ein Dienstmann einen Bersatzettel, welcher im Institutscomptoir (Wienerstraße Fröhlich'sches Haus) gegen gehörige Ausweisung begeben werden kann.

(Vom Theater.) Einer Verlegenheit unserer Theaterleitung wird nun, wie man uns ganz bestimmt versichert, endlich abgeholfen, da schon im Laufe dieser Woche ein neu engagirter Gesangsdomitor, Herr Hermann Fintelstein, hier eintrifft und in der nächsten Woche bereits auftreten wird.

(An die geehrte Theaterdirection) erlauben wir uns im Namen mehrerer Theaterfreunde die Anfrage zu stellen, ob sie nicht vielleicht geneigt wäre, den 15. d. M. zur Feier des 76. Geburtstages eines der namhaftesten dramatischen Dichter Deutschlands und zugleich Oesterreichs, Franz Grillparzers, durch Aufführung eines seiner Dramen zu bestimmen.

(Schlußverhandlungen) beim k. k. Landesgerichte in Laibach. Am 16. Jänner. Was Godec: Brandlegung. — Am 17. Jänner. Mathias Slejto und Georg Slejto: Diebstahl; Johann Svetel: Schwere körperliche Beschädigung. — Am 18. Jänner. Lorenz Svete und Primus Svete: Diebstahl; Josef Gruden: Majestätsbeleidigung.

Neueste Post.

Amerikanische Correspondenzen der „France“ berichten, daß drei Hauptanklagen gegen den Präsidenten Johnson erhoben werden sollen. Er ist angeklagt 1. des Hochverrathes wegen seiner Haltung dem Süden gegenüber; 2. der Vergeltung öffentlicher Gelder; 3. der ungesetzlichen Enthebung von Beamten, die vom Congreß ernannt worden sind.

In den politischen Kreisen Washingtons beschäftigt man sich jetzt mit der Frage, ob Johnson noch im Besitze der executiven Gewalt bleiben könne, oder derselben schon jetzt, wo noch die Anklage schwebt, zu entheben sei. Die fortgeschrittensten Glieder der radicalen Partei betonen, daß Johnson, falls er im Besitze der Executive bleibe, dieselbe zur Ergreifung inconstitutioneller Maßnahmen mißbrauchen könnte.

Die französischen Kammern werden, wie man jetzt mit Bestimmtheit angibt, am ersten oder zweiten Montage des nächsten Monats eröffnet werden. Die Regierung möchte vor der Einberufung des legislativen Körpers die orientalische Frage, die Armee-Reorganisationsfrage und das Finanzgesetz in Ordnung gebracht sehen.

Telegramme.

Wien, 11. Jänner. Vom Tavernicus ist aus Wien ein an den Pester Bürgermeister und sämtliche Behörden gerichteter Erlaß herabgelagt, laut welchem die Militärloskaufsteuer bis auf weitere Weisung fortwährend anzunehmen ist.

Wien, 12. Jänner. Nach Verlesung des Adressenwurses Deaks reichte auch Madarasz einen Antrag ein, laut welchem das Haus aussprechen soll: Es erwarte, daß kein Sohn des Vaterlandes, sei es direct oder indirect, die Durchführung des jüngst erlassenen Patentes über die Heresergänzung fördern werde; wer es aber trotzdem thue, sei als Landesverräter zu behandeln.

Berlin, 12. Jänner. (Abgeordnetenhause.) Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Verfassungsartikels 69, die Anzahl der Abgeordneten nach der Annexion feststellend, wird in zweiter Lesung mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Paris, 11. Jänner. Das Uebereinkommen über die religiösen Fragen zwischen Rom und Italien ist abgeschlossen und in Form einer Verbalnote redigirt. Das „Memorial diplomatique“ glaubt einer Privatcorrespondenz zufolge, daß der mexicanische Nationalcongreß das Kaiserreich aufrecht erhalten werde.

St. Petersburg, 11. Jänner. Der Eisenbahn-Gesellschaft Koslow-Woronitsch wurde gestattet, Obligationen im Betrage von fünf Millionen preussischen Thaler unter einer Zinsgarantie von fünf Percent und einer Tilgungsgarantie von einem Zehntel Percent zu emittiren. Im Königreiche Polen wurde das centralistische System des russischen Staates eingeführt.

Telegraphische Wechselcourse

Spec. Metalliques 59. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 62. — Spec. National-Anlehen 69.60. — Bankactien 731. — Creditactien 158.70. — 1860er Staatsanlehen 84.20. — Silber 131.25. — London 132.30. — k. k. Ducaten 6.27.

Geschäfts-Zeitung.

Laibach, 12. Jänner. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 18 Wagen mit Holz. Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Unit. Items include Weizen pr. Megen, Korn, Gerste, Hafer, Halbfucht, Heiden, Hirse, Kukuruz, Erdäpfel, Rinsen, Erbsen, Kizolen, Rindschmalz Pfd., Schweineschmalz, Speck, frisch, geräuchert, Butter pr. Pfund, Eier pr. Stück, Milch pr. Maß, Rindfleisch pr. Pfd., Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schöpfenfleisch, Händel pr. Stück, Lanben, Heu pr. Zentner, Stroh, Holz, hart, pr. Kst., weiches, Wein, rother, pr. Eimer, weißer.

Angekommene Fremde.

Am 11. Jänner.

Stadt Wien. Die Herren: Mayerle, Geschäftsmann, von Brünn. — Rohu, Geschäftsmann, von Wien. — Jäger, Kaffeesieder, aus der Schweiz. Elephant. Die Herren: Freiburger, v. Samabor. — Sacchetto und Hunger, von Padua. — Winterleitner, von Graz. — Heyedüs, k. k. Hauptm., von Wien. — Posnig, Weinhändler, von Kropf. — Fr. Diefer, Private, von Marburg.

Theater.

Heute Montag den 14. Jänner: Unsere Allirten. Lustspiel in 3 Acten von J. Görner.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Meteorological observation table with columns: Jänner, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reduziert, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Richtung des Himmels, Niederschlag in Pariser Linien. Data for 12th and 13th Jänner.

In der Nacht vom 11. auf den 12. heftiger SW. Den 12.: Vormittag Strichregen. Gegen Mittag Regenbogen. Nachmittags Winddrehung. Abends dichter Schneefall durch die ganze Nacht. Schneedecke 4 Zoll mächtig. — Den 13.: Um 9 Uhr Morgens Regen den ganzen Tag anhaltend, mitunter Schneegrapen. Die Laibach bedeutend gestiegen. Der Morast theilweise unter Wasser.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen innigstgeliebten unvergeßlichen Gatten, beziehungsweise Vater, den Herrn

Franz Fav. Burchaleg

k. k. Rechnungsrath

am 12. Jänner Mittags im 53. Lebensjahre nach langen, schmerzvollen Leiden, versehen mit den heil. Sterbesakramenten, in ein besseres Jenseits abzurufen.

Das Leichenbegängniß findet am 14. Jänner um 3 Uhr Nachmittags vom Hause Nr. 9 am Hauptplatze auf dem Friedhof zu St. Christoph statt.

Die heil. Seelenmessen werden in mehreren Kirchen gelesen werden. Mögen dem theueren Verbliebenen seine Freunde und Bekannten ein liebevolles Andenken bewahren.

Laibach, am 12. Jänner 1867.

Therese Burchaleg geb. Zergoll, als Wittin,

Rudolf Burchaleg, Victoria Burchaleg, Sofie Burchaleg, als Kinder.

Börsenbericht. Wien, 11. Jänner. Die Börse fest und Staatsfonds größtentheils höher bezahlt. Besonders beliebt zeigten sich Industriepapiere, von welchen einige Gattungen namhafte Aufbesserungen erfuhrten. Devisen und Valuten stiegen um 1/10 pCt. Geld abundant. Geschäft nicht ohne Belang.

Large financial table with columns: Deffentliche Schuld, Geld Waare, Actien (pr. Stück), Pfandbriefe (für 100 fl.), Course der Geldsorten. Includes data for various bonds, stocks, and currencies.